ZBB 2018, 135

EGBGB Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5; BGB §§ 492, 314, 355 ff.

Widerruf eines Kfz-Finanzierungsdarlehens ("VW Bank")

LG Arnsberg, Urt. v. 17.11.2017 - 2 O 45/17 (nicht rechtskräftig), ZIP 2018, 523 = WM 2018, 376

Leitsätze der Redaktion:

- 1. Ein Verbraucherdarlehensvertrag (hier: Kfz-Finanzierungsdarlehen) muss klare und verständliche "Angaben über das einzuhaltende Verfahren bei Kündigung des Vertrags" (Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 № 5 EGBGB) enthalten. Dazu zählt auch der Hinweis auf das außerordentliche Kündigungsrecht des Verbrauchers nach § 314 BGB.
- 2. Hat ein Kfz-Käufer den Darlehensvertrag mit der finanzierenden Bank wegen einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung wirksam widerrufen, schuldet er der Bank im Rahmen der Rückabwicklung Nutzungsentschädigung für den Gebrauch des Fahrzeugs.